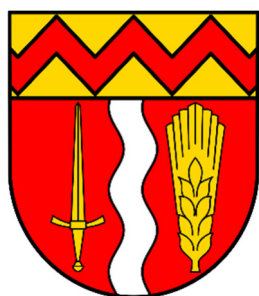


2026

Bebauungsplan „FF-PVA In der Wieselsbach“ der Ortsgemeinde Kerschenbach



Entwurf
Begründung
Juni 2026

Bebauungsplan „FF-PVA In der Wieselsbach“ der Ortsgemeinde Kerschenbach

INHALTSVERZEICHNIS

1. ERFORDERNIS DER PLANUNG	3
2. VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	6
3. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN	6
3.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)	6
REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN TRIER - 1995	8
REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION TRIER - ENTWURF JANUAR 2014	10
3.2 LANDESWEIT BEDEUTSAMEN HISTORISCHEN KULTURLANDSCHAFTEN	12
3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	12
3.4 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME	13
3.4 STEUERUNGSRAHMEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN DER VERBANDSGEMEINDE ULMEN	15
4. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE	17
4.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION	17
4.2 LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETS	17
4.3 ERSCHLIESSUNG	17
4.4 NUTZUNGSVERTEILUNG	17
4.5 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	18
4.6 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	20
4.7 LANDSCHAFTSBILD, FREIZEIT UND ERHOLUNG	20
4.8 WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	20
4.9 IMMISSIONSSCHUTZ	21
4.10 EINFRIEDUNG	21
4.11 KULTUR- UND SACHGÜTER	21
5. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	21
5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	21
5.2 MASS DER NUTZUNG	23
5.3 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, § 9 (1) NR. 20 BAUGB	26
5.4 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, § 9 (1) NR. 25 BUCHST. A BAUGB	26
6. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR	28
6.1 WASSERVERSORGUNG	28
6.2 ABWASSERBESEITIGUNG	29
6.3 STROMANSCHLUSS	32

7. FLÄCHENBILANZ	33
8. BODENORDNUNG	33

1. ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Kerschenbach beabsichtigt, den Bebauungsplan „FF-PVA In der Wieselsbach“ aufzustellen. Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Kerschenbach, zu schaffen.

Im Vorfeld der angestrebten förmlichen Bauleitplanung wurde u.a. für den beabsichtigten Standort der vorliegenden Bauleitplanung in Kerschenbach durch die Kreisverwaltung des Vulkaneifelkreises als zuständige Untere Landesplanungsbehörde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlG i.V.m. § 16 ROG durchgeführt. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 21.11.2024 mitgeteilt. Dies ergab, dass eine Raumverträglichkeit sowie Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unter bestimmten Anforderungen herbeigeführt werden kann.

Aufgrund der Lage der zur Überplanung anstehenden Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans.

Den entsprechenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat der Ortsgemeinderat Kerschenbach in seiner Sitzung 23.08.2022 gemäß § 2 (1) BauGB gefasst. Zugleich wurde die erforderliche Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein im sog. Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB beantragt.

Für die Flächennutzungsplanung hat die Verbandsgemeinde Kriterien entwickelt, die bei der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung zu beachten sind. Die angefragte Fläche „In der Wieselsbach“ entspricht diesen Kriterien.

Das Plangebiet liegt mit einer Gesamtgröße von ca. 18,63 ha südlich der Ortslage und wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Der Geltungsbereich der Fläche liegt in der Flur 2 und umfasst die Flurstücke 19 tlw., 21, 22, 23 tlw., 24 tlw., 26 tlw., 36 tlw., 37/1 tlw.

Mit der beabsichtigten Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie möchte die Trägerin der kommunalen Planungshoheit einer nachhaltigen Energieversorgung gemäß dem Leitbild des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) Rechnung tragen.

Neben der Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieeffizienz kommt insbesondere dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine wesentliche Relevanz für die Umsetzung und Erreichung der normierten Klimaschutzziele zu.

Um u.a. die im § 3 KSG verankerten bundegesetzlichen Klimaschutzziele oder die im § 4 LKSG normierten Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz erreichen zu können, kommt der Transformation des Energiesystems („Energiewende“) ein besonderer Stellenwert zu und ist nicht zuletzt seit der „Energiekrise“ im Jahr 2023 ein zentrales politisches Ziel.

Weiterhin hat sich die Landesregierung beispielsweise im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, eine „Klimaneutralität“ zwischen den Jahren 2035 und 2040 zu erreichen.

Bezüglich weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien kann maßgeblich auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verwiesen werden. In diesem Zusammenhang wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien durch die Vorgabe einer Abwägungsdirektive im § 2 EEG wie folgt dargelegt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Ebenfalls begründen die klimarelevanten Vorgaben des Baugesetzbuchs das Erfordernis der vorliegenden Planung. So hat die Bundesregierung mit der sog. Klimaschutznovelle von 2011 die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und diesem insofern eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 (5) Satz 2, 1a (5) BauGB).

In den Planungsleitlinien des § 1 (5) BauGB ist des Weiteren geregelt, dass die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Sie soll u.a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung, zu fördern.

Weiter wird durch den § 1a (5) BauGB bestimmt, dass den Erfordernissen des Klimawandels sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Konkretisiert wird dieses Planungsleitziel durch die Aufnahme der Belange des Klimas in § 1 (6) Nr. 7a BauGB sowie der Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie in § 1 (6) Nr. 7f BauGB im Rahmen der Klimaschutznovelle 2011.

Dadurch wird eine Aufwertung dieser Belange herbeigeführt und „verpflichtet“ eine planende Kommune unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes den Klimaschutz durch eine klimagerechte städtebauliche Entwicklung zu fördern und in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Vorrangiges Ziel i.S. des Klimaschutzes ist dabei die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Dies kann u.a. durch den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden, so dass mit der vorliegenden Bauleitplanung dieses Ziel unterstützt wird.

Gemäß diesen Vorgaben hat die Gemeinde das Planungsziel nach Umsetzung einer klimaangepassten Bauleitplanung für den vorliegenden Planungsfall definiert.

Aufgrund der Tatsache, dass die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht im Wege der planersetzenden Vorschriften des § 35 BauGB herbeigeführt werden können, ergibt sich die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass der räumlich beschränkte Privilegierungstatbestand gemäß § 35 (1) Nr. 8b BauGB u.a. wegen der fehlenden Nähe zu einer Bundesautobahn nicht einschlägig ist und eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben aufgrund beeinträchtigter öffentlicher Belange nicht möglich ist. Des Weiteren kann mit der angestrebten Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

So sind im anstehenden Bauleitplanverfahren neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie dem positiven Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende ebenfalls für verschiedene Belange nachhaltige planerische Lösungen aufzuzeigen. Dies betrifft im vorliegenden Planungsfall u.a. die landwirtschaftlichen, agrarstrukturellen und forstwirtschaftlichen Belange, die Gewährleistung einer möglichst wirkungsvollen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild, um die Eigenart und Schönheit der Landschaft so weit wie möglich zu erhalten oder die Klärung naturschutzfachplanerischer Belange wie etwa die Anwendung der Eingriffsregelung und der Nachweis etwaig notwendiger Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit im Bebauungsplan.

Ebenso sind mögliche Auswirkungen durch die Anlage so weit wie möglich zu minimieren. Unter anderem ist gemäß dem Gebot nach Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB ein Schutz der in räumlicher Nähe zum Plangebiet lebenden Wohnbevölkerung zu berücksichtigen.

Der folgende Ausschnitt zeigt die Lage der zu beplanenden Flächen im Raum.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches; Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>).

2. VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Gemeinderat Kerschenbach hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans 'Freiflächen-Photovoltaikanlage' beschlossen. Zugleich wurde die Änderung des wirk-samen Flächennutzungsplans beantragt.

Die angestrebte Ausweisung stimmt nicht mit den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein überein, weshalb dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB nicht entsprochen wird. Insofern ergibt sich das Erfordernis einer entsprechenden Ände-rung des Flächennutzungsplans.

An dieser Stelle kann auf die bereits durchgeführte landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG i.V.m. § 16 ROG hingewiesen werden, die u.a. das beabsichtigte Planvorhaben erfasst.

3. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

3.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Es setzt Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Um nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, strebt das Land Rheinland-Pfalz eine nachhaltige Energieversorgung an. Im Rahmen der Energiewende soll so auch die Energiegewin-nung aus Solarenergie ausgebaut werden. Die Planfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt in einem bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus und grenzt an einen bedeut-samen Bereich für die Forstwirtschaft an. Das Landesentwicklungsprogramm mit seinen drei Teil-fortschreibungen formuliert für die Bereiche Erholung und Tourismus und Forstwirtschaft und für die Errichtung von Photovoltaikanlagen folgende für die Planung relevante wesentlichen Grunds-ätze (G) und Ziele (Z) (Ministerium des Inneren und für Sport):

Erholung und Tourismus

- G133: „Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Be-lange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.“
- Z134: „Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erho-lung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.“
- G135: „Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Ge-samtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Ge-meinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abge-sichert werden sollen.“

Zur Verringerung der Einsehbarkeit ist entlang der Umzäunung, an den Stellen an denen Bereiche der Planfläche einsehbar sind, eine randliche Eingrünung geplant. Dadurch sollen Auswirkungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf Erholung und Tourismus gemindert werden.

Forstwirtschaft

G 124: Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.

Der Wald wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es wird ein Mindestabstand zwischen Wald und Plangebiet eingehalten. Dieser wird im weiteren Planverfahren mit dem Forst und den Waldbesitzern abgestimmt.

Errichtung von Photovoltaikanlagen

G166: „Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

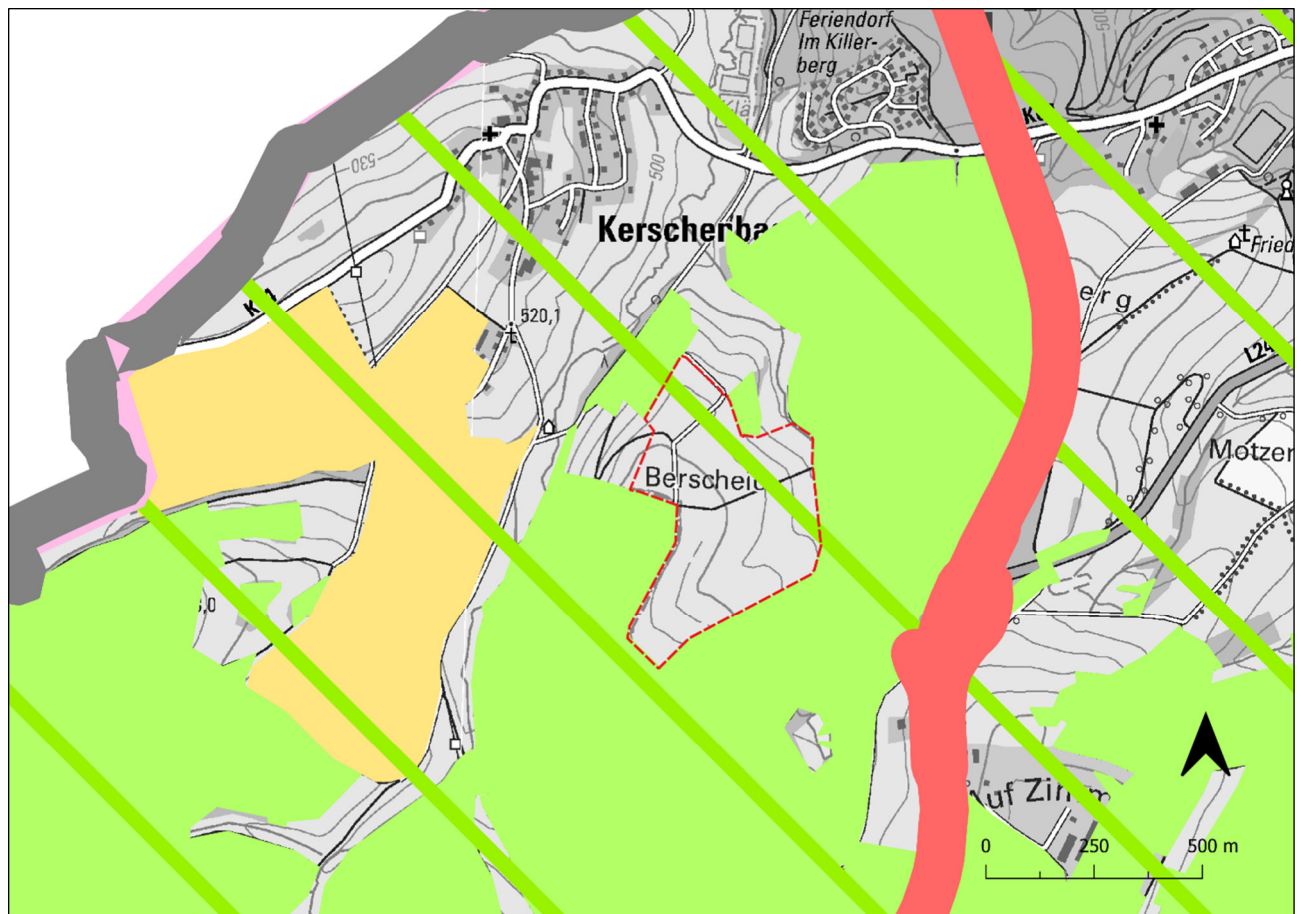
Begründung:

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.“

Z166a: „Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch Raetischer Limes ausgeschlossen.“

„Wegen des besonderen universellen Wertes und der Anforderung an den Erhalt der Unversehrtheit und Authentizität der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch Raetischer Limes müssen deren Kernzonen und Rahmenbereiche nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden.“

Durch die Überplanung der genannten Flächen wird den Zielen und dem Leitbild der Energiewende entsprochen und es kommt zu einer deutlichen CO2-Einsparung.



- die Forstwirtschaft
- die Landwirtschaft
- Erholung und Tourismus

Abbildung 2: Bedeutsame ausgewiesene Bereiche nach dem LEP IV für den Geltungsbereich (rot) und seine Umgebung, Quelle: RaumInfo. RLP (<https://rauminfo.rlp.de/>) und Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten-geoshop/opendata/>).

3.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN TRIER - 1995

Im Raumordnungsplan von 1995 liegen die Flächen in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung und in einem Naturpark (Nordeifel) mit guter Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsnutzung.

Zur Verringerung der Einsehbarkeit ist entlang der Umzäunung, an den Stellen an denen die Planflächenteile einsehbar sind, eine randliche Eingrünung geplant. Dadurch werden die Auswirkungen auf die landschaftsbildbezogene Erholung durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gemindert.

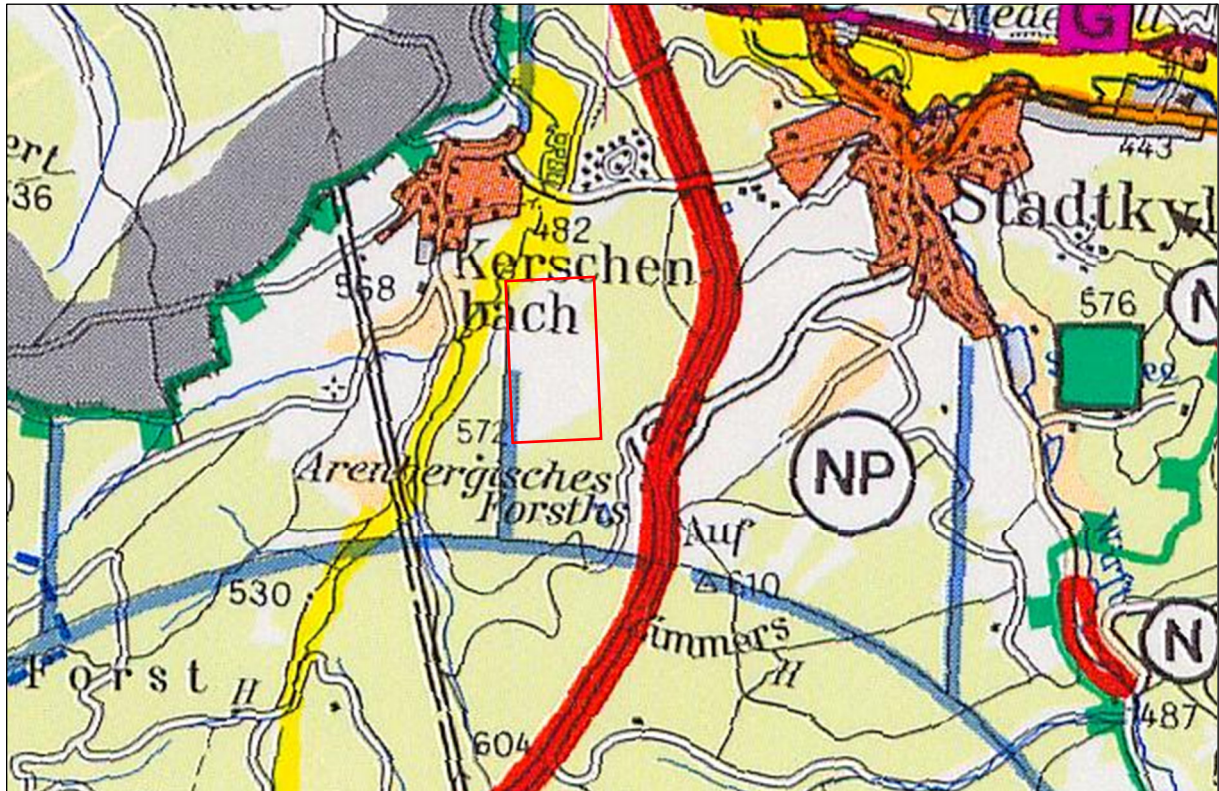


Abbildung 3: Bedeutsame ausgewiesene Bereiche nach dem Raumordnungsplan der Region Trier (1995) für die den Geltungsbereich (rot) und dessen Umgebung, Quelle: Planungsgemeinschaft Region Trier, 1995.

Zur **Sicherung der Energieversorgung** werden folgende Ziele im Raumordnungsplan aufgeführt:

„In allen Teilgebieten der Region ist eine bedarfsgerechte, preisgünstige und wettbewerbsorientierte Energieversorgung sicherzustellen. Dabei soll sich das Energieangebot auf möglichst vielfältige und unterschiedliche Energieträger und Bezugsquellen stützen. Daneben ist auf eine rationelle und sparsame Verwendung von Energie hinzuwirken. [...]

Neben den herkömmlichen Energieerzeugungsanlagen ist auf die Nutzung alternativer Energiequellen hinzuwirken. Entsprechende Einrichtungen dürften vor allem als Einzelanlagen in Betracht kommen.

Die Deckung des Energiebedarfs ist durch eine optimale Anbindung an das Verbundnetz zu gewährleisten. Dazu sind die Energiezuleitungen und Verteilungsanlagen ggf. weiter auszubauen. [...]

Der Ausbau der Energieversorgung soll auf folgende landespflegerische Belange grundsätzlich Rücksicht nehmen: [...]

- Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen sind in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen.“ (Raumordnungsplan der Region Trier (1995)).

Die geplante Anlage dient der Sicherung der regionalen Energieversorgung. Eine Eingrünung der Planfläche ist vorgesehen.

3.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION TRIER - ENTWURF JANUAR 2014

Der Geltungsbereich der Planfläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus und grenzt teilweise an ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Trier benennt zu dem Bereich Erholung und Tourismus folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

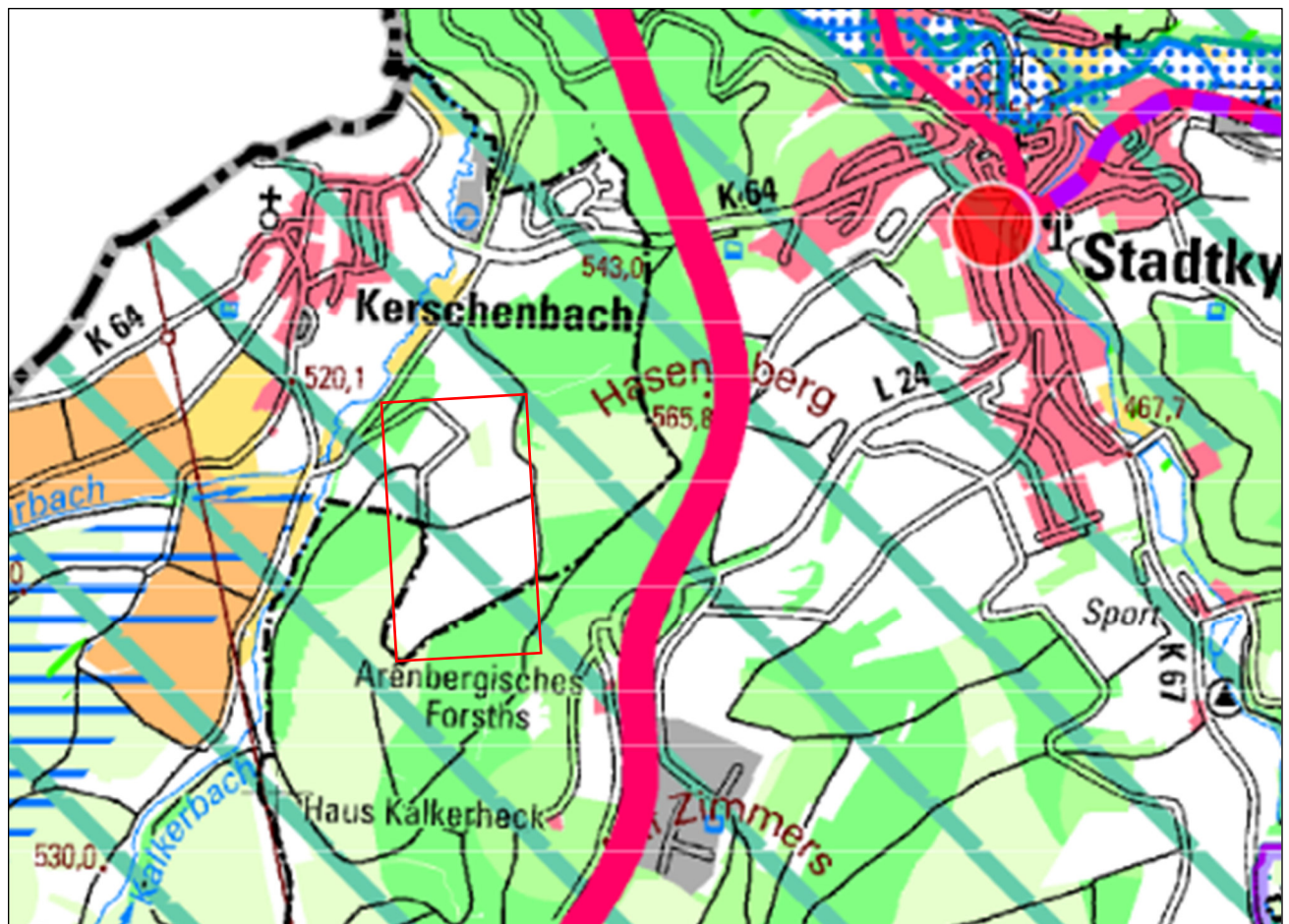
Erholung und Tourismus

G 161: „Der Tourismus ist in der Region Trier ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Aus diesem Grund sollen Tourismus und die Möglichkeiten der naturnahen Erholung in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur weiter so gefördert werden, dass

- die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden,
- die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden,
- Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.“

G 162: „Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.“

Zur Verringerung der Einsehbarkeit ist entlang der Umzäunung, an den Stellen, an denen die Planflächen einsehbar ist, eine randliche Eingrünung geplant. Dadurch bleibt die Eignung der Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung erhalten.



- Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Sonstige Waldflächen

Abbildung 4: Ausgewiesene bedeutsame Bereiche nach dem regionalen Raumordnungsplan Trier für die Planfläche, Quelle: Planungsgemeinschaft Region Trier, 2014.

Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan werden zur Energieversorgung folgende Grundsätze formuliert:

Energieversorgung

G 220: „Die Region Trier steht hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende). Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden. Neben der Energieeinsparung sowie einer rationellen und effizienten Energieverwendung sollen der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die Grundpfeiler der Energiewende in der Region

TELEFON 02676 9519110

3.4 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME

Im Vorfeld des förmlichen Bauleitplanverfahrens wurde eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG i.V.m. § 16 ROG für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Verbandsgemeinde Gerolstein, Ortsgemeinde Kerschenbach durchgeführt. Mit Schreiben vom 21.11.2024 wurde das Ergebnis durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel) mitgeteilt.

Sinn und Zweck der landesplanerischen Stellungnahme ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung und insofern die Klärung der raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens. Die Ergebnisse der vereinfachten raumordnerischen Prüfung sind im weiteren Verfahren als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG zu behandeln und dementsprechend nach § 4 (1) ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Ortsgemeinde Kerschenbach, Gemarkung Kerschenbach, Flur 2, Flurstücke 19 tlw., 21, 22, 23 tlw., 24 tlw., 26 tlw., 36 tlw., 37/1 tlw. zur Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn:

- Im weiteren Verfahren vertiefende Darstellungen und Aussagen zur Lage des Plangebietes in einem „Landesweit bedeutsamen Bereich für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Grundwasserschutz“ (LEP IV) sowie einem „Regional bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus“ getroffen werden.
- Im weiteren Verfahren vertiefende Darstellungen und Aussagen zur Lage des Plangebietes in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung, in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsnutzung sowie zur Lage im Naturpark Nordeifel getroffen werden.

Um die Vereinbarkeit mit der Raumordnung herzustellen, bedarf es unseres Erachtens vollumfängliche Prüfungen der oben genannten Belange.

Außerdem:

- Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im weiteren Verfahren zusätzliche naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen und abzuhandeln sind.
- Das Forstamt empfiehlt die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Wald.
- Die SGD, Regionalstelle Wasserwirtschaft weist darauf hin, dass in der weiteren Planung die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten sind, sowohl die Planflächen selbst als auch die eventuellen Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend. Zum Grundwasserschutz und Bodenschutz gibt die SGD ebenfalls detaillierte Hinweise und Empfehlungen.
- Die Landwirtschaftskammer weist auf eine nicht auskömmliche Würdigung der vorliegenden Betroffenheit, resultierend aus dem Entzug von nutzbaren Grünland- und Ackerflächen, hin.
- Die GDKE weist darauf hin, dass in der Fundstellenkartierung bzw. den Ortsakten der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung die mittelalterliche Wüstung „Berscheid“ verzeichnet, deren genaue Lage und Ausdehnung nicht bekannt ist.

- Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung mittels geophysikalischer Prospektion nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen. Die Ergebnisse sind im weiteren Verfahren der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist auf das Geologiedatengesetz hin, insbesondere auf die Notwendigkeit zur Anzeigepflicht von Bohrungen bzw. geologischen Untersuchungen.
- Das DLR weist darauf hin, dass nach der Erstellung der Anlage eine Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der land- und fortwirtschaftlichen Flächen um die Anlage herum weiterhin gegeben sein muss.

Gegen die weiteren Planungen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Gerolstein sind im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ aufzustellen.

Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen.

In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.

Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigende Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat das Benehmen zu dem Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme am 27.11.2024 hergestellt.

Die angeführten Anforderungen sowie die Berücksichtigung im vorliegenden Planverfahren werden nachfolgend skizziert.

Anforderung:

Darstellungen und Aussagen zur Lage des Plangebietes in einem „Landesweit bedeutsamen Bereich für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Grundwasserschutz“ (LEP IV).

Berücksichtigung:

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird eine entsprechende Betroffenheitsanalyse für die landwirtschaftlichen Belange unter Berücksichtigung der Eigentums- und Pachtverhältnisse der betroffenen Flächen erstellt. Den Belangen des Forstes wird durch Einhaltung eines Waldabstandes und durch den Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung Rechnung getragen. Zum Grundwasserschutz werden Aussagen im Rahmen des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes getroffen.

Anforderung:

Darstellungen und Aussagen zur Lage des Plangebietes in einem „Regional bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus“ getroffen werden. Darstellungen und Aussagen zur Lage des Plangebietes in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung, in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsnutzung sowie zur Lage im Naturpark Nordeifel getroffen werden.

Berücksichtigung:

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird im Rahmen des Umweltberichtes mit integriertem Fachbeitrag eine entsprechende Untersuchung erfolgen. Das Plangebiet ist von einer Waldkulisse umgeben und soll an einsichtbaren Stellen durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung abgeschildert werden.

3.6 STEUERUNGSRAHMEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN DER VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN

Die Gremien der Verbandsgemeinde haben sich in den letzten Monaten im Rahmen der Flächennutzungsplanung „Teilfortschreibung für regenerative Energien“ neben der Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergie (S. Ausgabe 39/2021) auch mit den Kriterien für Freiflächen Photovoltaikanlagen beschäftigt.

Im Unterschied zur Ermittlung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen ist für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zwingend ein Bebauungsplan erforderlich. Eine Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist nicht gegeben. Zudem dürfen Waldflächen nicht in Anspruch genommen werden und landwirtschaftliche Belange finden, aufgrund der Flächenkonkurrenz zum Nahrungsmittel- und Energiepflanzenanbau, besondere Berücksichtigung.

In seiner Sitzung vom 16.09.2021 hat der VG-Rat an der Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 31.08.2020 festgehalten:

Demnach wird es für die Ermittlung potenzieller Eignungsflächen für erdgebundene Photovoltaikanlagen (im Rahmen der Flächennutzungsplanung für den Teilbereich Erneuerbare Energien) keine konkrete Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik geben.

Stattdessen gelten neben den „Ausschlussgebieten auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen“

1. Ausschlussgebiete für erdgebundene PV-Anlagen auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen
 - Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen nach FNP)
 - Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Übertage) nach ROP-Entwurf 2014
 - Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
 - Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
 - Waldflächen
 - Naturschutzgebiete
 - Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatschG r Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 15 LNatSchG
 - Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
 - Schutzwürdige Biotoptypen: typspezifischer Ausschluss
 - Natura 2000-Gebiete: nur Ausschluss, wenn Schutz- und Erhaltungsziele gefährdet werden
 - Wasserschutzgebiet, Zone I
 - Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
 - Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel
 - Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Stufe 1 und 2

folgende weitere **Ausschlusskriterien**:

2. Ausschlussgebiete für erdgebundene PV-Anlagen auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der VG
 - Abstandsfläche von 250 m zu Ortslagen
 - Abstandsfläche von 50 m zu Außenbereichssiedlungen
 - sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Landwirtschaftskammer
 - Landwirtschaftliche Nutzflächen mit mehr als der mittleren Ertragsmesszahl der jeweiligen Ortsgemeinde, wobei innerhalb einer Solarparkfläche maximal 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten dürfen
 - 200 m-Abstandsfläche zu einem landschaftsprägenden Kulturdenkmal
3. Weitere Steuerungskriterien für erdgebundene PV-Anlagen auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der VG
 - Es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha zugelassen. r Insgesamt darf die Gesamtfläche aller neuen Solarparks in der VG Gerolstein nicht mehr als 200 ha betragen,
 - Der Abstand zwischen zwei Solarparks muss mindestens 2 km betragen, wobei zwischen festvergüteten Anlagen nach EEG kein Mindestabstand festgelegt wird.

Die weitergehende standortbezogene Einzelfallprüfung findet auf der Ebene der Bauleitplanung in Zuständigkeit der Städte und Ortsgemeinden statt.

Mögliche Potentialflächen für PV-Anlagen sollen dabei hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Arten- und Biotopschutz, die Hangausrichtung und die Verschattung, die Netzanschlussmöglichkeiten, die Betroffenheit benachbarter Ortsgemeinden und die Akzeptanz vor Ort geprüft werden.

4. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE

4.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Aus den Erkenntnissen der durchgeführten städtebaulichen Bestandsaufnahme und –analyse sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans folgende Planungsleitziele zu definieren:

- Nutzung regenerativer Energien,
- Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild.

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit kleinen Gebäuden für die technische Infrastruktur (Übergabestation und Trafo, evtl. Speicher) geplant. Das Gelände wird eingezäunt. Zusätzlich wird die geplante Anlage mit einer randlichen Eingrünung versehen.

4.2 LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETS

Die Plangebiete befindet sich in einer räumlichen Entfernung von ca. 370 m südöstlich des Siedlungskörpers von Kerschenbach.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen liegen vollständig im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die Abgrenzung des Plangebiets kann der in Kapitel 1 enthaltenen Abbildung entnommen werden.

Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen unterliegen derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Auch die umgebende Nutzung ist überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) und den vorhandenen Wald geprägt.

4.3 ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftswege der Flur 4 Nr. 42/1. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehruzufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

4.4 NUTZUNGSVERTEILUNG

Der Gesamtbereich wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von max. 3.000 m² sind nur gerammte Aufständereien für die Modulstände sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Die Einzäunung der Anlage wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ausgeführt, wobei jedoch die versicherungstechnischen Anforderungen zu wahren sind. In Teilen wird um die Anlagen ein Gehölzstreifen als Schutz gegen Vandalismus und als Abschirmung entwickelt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite im Pflanzstreifen angeordnet, damit er nicht nach außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage sollen extensiv durch Beweidung mit Schafen bzw. Mähen erfolgen. Außerdem sollen keine chemischen Mittel, wie Dünge- und Pflanzenschutzmittel, bei der Pflege der Flächen eingesetzt werden. Entsprechende Hinweise werden im Bebauungsplan aufgenommen.

4.5 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 16,31 ha (SO-Flächen) mit einer Grundflächenzahl von 0,6 einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Es handelt sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen. Eine Nutzung des Unterwuchses wird in extensiver Form (Beweidung oder Mahd) aufrechterhalten. Gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet die Umwandlung in einen Solarpark eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient.

Darüber hinaus ist die Überdeckung des Bodens mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage temporär auf die Nutzungsdauer der Anlage beschränkt.

Bedeutsam im Hinblick auf die Betroffenheit der Landwirtschaft sind u.a. die Eigentums- und Pachtverhältnisse. Diese werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Gemarkung Kerschenbach weist eine Bodenfläche von rund 700 ha auf. Hiervon weist die landwirtschaftliche Nutzfläche lt. statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz zum 31.12.2022 einen Anteil von 171 ha auf. Somit beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche ca. 7,42 % an der Gesamtfläche des Gemeindegebiets.

Die vorliegende Planung nimmt ca. 16,59 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in Anspruch. Insofern liegt der Anteil der betroffenen Fläche für die Landwirtschaft bei ca. 9,7 %.

Es wird in der Gemeinde ein großer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche beansprucht.

Die Fläche wird von 6 Landwirten genutzt. Wobei zwei Flächen von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet werden. Die Gemeindefläche ist nicht verpachtet. Die sonstigen Flächen werden entweder vom Landwirt selbst zur Verfügung gestellt bzw. sind unterverpachtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Bewirtschaftung durch den Flächenverlust gefährdet sind. Mit den Eigentümern wurden Vorverträge abgeschlossen, so dass diese in Zukunft Pachteinahmen generieren können. Sämtliche Landwirte sind also im Vorfeld der Planung informiert worden. Die Landwirte haben der Planung zugestimmt und sehen die Pachteinahmen als weitere sichere Einkommensquelle zur Existenzsicherung ihrer Betriebe.

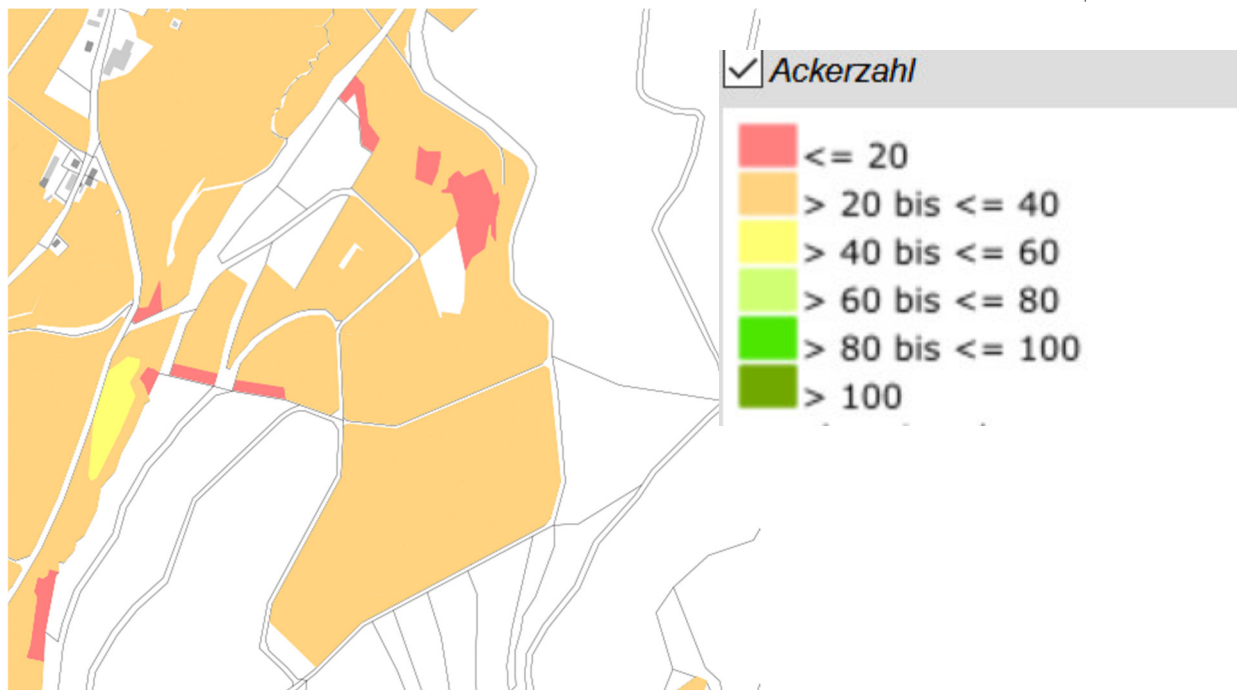


Abbildung 6: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Die Ackerzahlen liegen im Planbereich überwiegend zwischen 0 und 40. Die Flächen zählen in der Gemarkung Kerschenbach zu den Bereichen mittlerer Erträge.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die ermittelte Bodenerosionsgefährdung für Teilbereiche der Flächen wirkungsvoll unterbunden.

Laut Eler-Tabelle gehört die Ortsgemeinde Kerschenbach zu den benachteiligten Gebieten.

Entsprechend der Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 31.08.2020 hat der Verbandsgemeinderat für die Ermittlung potenzieller Eignungsflächen für erdgebundene Photovoltaikanlagen, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung für den Teilbereich erneuerbare Energien eine konkrete Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik vorgesehen. Vielmehr ist beabsichtigt, die Planung von Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen den Ortsgemeinden freizustellen, sofern die Ausschlussgebiete und städtebaulichen Maßgaben der Verbandsgemeinde eingehalten werden.

Sämtliche Kriterien werden bei vorliegender Planung eingehalten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl wurde geprüft und liegt bei 29,28 für die vorgesehenen Flächen. Die nutzbare Nettofläche liegt bei ca. 13 ha.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Der durch das Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg Nr. 36 dient der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und wird deshalb erhalten und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Damit ist nach dem aktuellen Verfahrensstand von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen, was auch darauf

zurückzuführen ist, dass eine Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen über anderweitige Wirtschaftswege gewährleistet werden kann.

4.6 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Die Planbereiche sind durch angrenzende Waldflächen gekennzeichnet. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 10,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird.

4.7 LANDSCHAFTSBILD, FREIZEIT UND ERHOLUNG

Mit der Überplanung der Flächen sowie der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geht eine Veränderung des bisherigen Landschaftsbildes einher. Gemäß § 1a (3) Satz 1 BauGB ist eine voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Mit der Festsetzung eines Pflanzstreifens wird eine randliche Eingrünung des Planbereichs in den Teilen der geplanten Anlage gewährleistet, die nicht schon durch die umgebende Waldkulisse abgeschirmt werden. Hierdurch werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimiert. Weiterhin besteht mit den vorhandenen Waldflächen im Umfeld der Plangebiete eine natürliche und wirkungsvolle Abgrenzung zu dem Siedlungskörper der Ortsgemeinde Kerschenbach. Insofern kann zum derzeitigen Planungs- und Verfahrensstand davon ausgegangen werden, dass die Überplanung der Flächen voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt.

Vor dem Hintergrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung war die Planfläche einer landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung nicht zugänglich. Durch die herzustellende randliche Eingrünung des Plangebiets wird eine Einsehbarkeit sowie mögliche Beeinträchtigungen für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung durch Stör- oder Fremdkörperwirkungen minimiert, sodass die Planung nach derzeitigem Erkenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange Freizeit und Erholung haben wird.

4.8 WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Bereits zum derzeitigen Verfahrensstand kann angeführt werden, dass es aufgrund der Überplanung einer bisherig landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einem Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu einer Verbesserung der (mikroskaligen) Grundwasserqualität kommen kann.

Ferner geht mit dem Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich eine geringe Eingriffserheblichkeit mit i.d.R. weder quantitativ noch qualitativ signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser einher.

Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes bestehen dementsprechend grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme.

4.9 IMMISSIONSSCHUTZ

Schallemissionen gehen in der Regel nur von den Trafos und Übergabestationen aus und diese auch nur tagsüber. Da diese in Gebäuden untergebracht sind, werden die Emissionen bereits an der Quelle reduziert. Die Schallemissionen sind insgesamt als gering einzustufen.

Die Möglichkeit der Errichtung von Speicheranlagen kann zu Lärmemissionen führen. Die Schallpegel der Einzelkomponenten (Trafo, Wechselrichter, Batteriecontainer, Verteiltrafos) stellen aufgrund der Entfernung zu schutzwürdigen Anlagen in der Regel keine Probleme dar.

4.10 EINFRIEDUNG

Die Anlagen gelten als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Es ist daher ein entsprechender Zaun um die Anlage erforderlich, der auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt ist. Die Zaunanlage darf auch außerhalb der Baufenster errichtet werden.

Die Einfriedung ist nur mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger muss sichergestellt sein.

Außerdem stellt die Lage im Außenbereich bzw. in der freien Landschaft gewisse Anforderungen an die Ausstattung bzw. Gestaltung der Einfriedungen. Zur Vermeidung einer allseits geschlossen wirkenden Einfassung mit dem Eindruck des „Eingemauert-Seins“ sowie unter Berücksichtigung des Schutzziels und -zwecks des Außenbereichs wird im Bebauungsplan geregelt, dass Einfriedungen ausschließlich in Form von offenen Zäunen (z.B. Maschendrahtzaun, Stabgitterzäune, Latten- und Pfahlzaun mit einem Übersteigschutz) zulässig sind. Hierdurch soll des Weiteren ein Beitrag zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild geleistet werden.

4.11 KULTUR- UND SACHGÜTER

Im Plangebiet wurde zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung eine geophysikalische Prospektion durchgeführt. Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich ein Verdacht **nicht** bestätigt. In den Messbildern lassen sich keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennen, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

5. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" festgesetzt.

Die Lage im planungsrechtlichen Außenbereich und die Flächeninanspruchnahme ausschließlich durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage bedingen daher die Definition einer eigenständigen Zweckbestimmung.

In Ergänzung zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist daher die Zweckbestimmung hinreichend konkret anzugeben.

Für das geplante Sondergebiet wird die Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Dies entspricht den in Kapitel 1 der Begründung formulierten Planungsabsichten und –zielen für den vorliegenden Bebauungsplan, auf deren Ausführungen an dieser Stelle zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Mit der Festsetzung als Sondergebiet wird die „Besonderheit“ der zur Überplanung anstehenden Flächen und des angedachten Nutzungszwecks betont.

Das Sondergebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung.

Sonstige „gebietsfremde“ Anlagen und Einrichtungen sind nicht zulässig. Damit besteht ein wesentlicher Unterscheid zu den „sonstigen“, in den §§ 2 bis 9 BauNVO genannten Baugebietsarten. Die hierin definierten Zweckbestimmungen und Zulässigkeitskataloge ermöglichen neben der Umsetzung und Wahrung der jeweils definierten Hauptnutzungsart eine gewisse Nutzungsvielfalt.

In der weiteren Definition der Gebietsart einschließlich der Zweckbestimmung wird der Zulässigkeitskatalog definiert. Hierin werden die baulichen Anlagen und Einrichtungen aufgenommen, die für einen nutzer- und funktionsgerechten Betrieb für gewöhnlich notwendig sind. Gemäß dem Zulässigkeitskatalog ist die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Freiflächenphotovoltaik-Modulen in horizontaler und vertikaler Ausrichtung ohne Betonfundamente zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie zulässig. Weiterhin zulässig sind Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung (Speicher).

Zu den weiteren Zubehöranlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gehören „sonstige“ bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO. Beispielhaft sind Trafo- und Wechselrichtergebäude, Monitoring-Container, Übergabestation, Masten, Zaunanlagen u.ä. zu nennen. Diese Anlagen und Einrichtungen sind Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und daher erforderlich.

Klarstellend wird in den Textfestsetzungen ausgeführt, dass die Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen sowie für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zulässig sind.

Zulässig sind ebenso die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Stellplätze und Erschließungen (z.B. Zufahrten und innere Erschließungswege).

Die Zulässigkeit von Einfriedungen ist Voraussetzung, um ein unbefugtes Betreten der Anlage durch Fremde sowie Vandalismusschäden soweit wie möglich unterbinden zu können.

Die Lage im Außenbereich bzw. in der freien Landschaft stellt jedoch gewisse Anforderungen an die Ausstattung bzw. Gestaltung der Einfriedungen. Insbesondere soll eine allseits geschlossen wirkende Einfassung vermieden werden. Dies würde den Eindruck des „Eigemauert-Seins“ hervorrufen und dem Schutzziel und -zweck des Außenbereichs widersprechen. Aus diesem Grund regelt der Bebauungsplan die Zulässigkeit von Einfriedungen lediglich in Form von offenen Zäunen wie z.B. Maschendrahtzaun, Latten- und Pfahlzaun. Vollflächige bzw. geschlossene Einfriedungen aus Holz, Plastik oder Mauerwerk werden ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ Werbeanlagen lediglich in Form einer Schautafel und eines Informationsschildes im Bereich der Anlageneinfahrten in einer Fläche von jeweils max. 1 m² zugelassen.

Damit eine Zweckentfremdung bzw. eine der Eigenart zuwiderlaufende Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen erfolgt, ist die Zulässigkeit für die in der Textfestsetzung zur Art der baulichen Nutzung in den Nrn. b) bis f) genannten Anlagen und Einrichtungen an den räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Zweckbestimmung gekoppelt.

5.2 MASS DER NUTZUNG

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO kann in einem Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch verschiedene Bestimmungsfaktoren festgesetzt werden.

Zur Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung trifft der Bebauungsplan Regelungen zur höchstzulässigen Grundflächenzahl und Grundfläche konkret benannter baulicher Anlagen und Einrichtungen. Des Weiteren werden Vorgaben zur Steuerung der Höhe baulicher Anlagen aufgenommen.

Für die Festsetzung der „sonstigen“ zum Maß der baulichen Nutzung gehörenden Inhalte wie Zahl der Vollgeschosse sowie Geschoßflächen- und Baumassenzahl besteht im vorliegenden Planungsfall kein städtebauliches Erfordernis.

Grundfläche und Grundflächenzahl

Mit der Nutzung der Festsetzungsmöglichkeiten zur Grundfläche bzw. Grundflächenzahl werden im Bebauungsplan grundsätzlich die Begrenzung der Bodenversiegelung und somit das flächensparende Bauen angestrebt. Gleichzeitig soll mit der Festlegung der höchstzulässigen Grundflächenzahl eine bedarfs- und funktionsgerechte Ausnutzung ermöglicht werden.

Während die Grundflächenzahl „allgemein“ die Flächeninanspruchnahme einer zu beplanenden Fläche regelt, ermöglicht die Grundfläche eine Feinsteuerung insbesondere für einzelne bauliche Anlagen. Neben dem Planungsziel eines möglichst sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden kann i.V.m. weiteren Festsetzungsmöglichkeit das Erscheinungsbild einer baulichen Anlage in der Landschaft reguliert werden.

Im vorliegenden Planungsfall ergibt sich ein Regelungsbedarf für die „vollflächige“ Unterbringung der Solarmodule im Plangebiet. Hierzu wird die Grundflächenzahl mit GRZ = 0,6 festgesetzt. Dies entspricht dem für ein Sondergebiet höchstzulässigem Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO.

Die Grundflächenzahl ermöglicht somit eine „flächenhafte“ Überdeckung mit den Modulen. Der tatsächliche Versiegelungsgrad, bei dem eine bauliche Anlage die Geländeoberfläche unmittelbar beansprucht, stellt sich in der Umsetzung jedoch weitaus geringer dar.

Diesem Tatbestand trägt der Bebauungsplan in Form der Festsetzung von höchstzulässigen Grundflächen baulicher Anlagen und Einrichtungen Rechnung.

Hierzu regelt der Bebauungsplan, dass die für die Aufständigung der Modultische notwendigen baulichen Anlagen (= Gründung) und untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen, eine Grundfläche von höchstens 3.000 m² zulässig ist.

In Ergänzung zu dieser Regelung erfolgt die weitergehende Festsetzung, wonach je baulicher Anlage und Einrichtung sowie Nebenanlage eine Grundfläche von höchstens 50 m² zulässig ist. Die maximale Grundfläche der Speicherkomponenten ist auf 2.500 m² begrenzt.

Das Ziel dieser Regelung ist die Unterbindung einer massiv wirkenden Bebauung und somit der Schutz des Außenbereichs bzw. der Landschaft.

Höhe baulicher Anlagen

Das städtebauliche Erfordernis für die Steuerung der Höhenentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich durch die vom Siedlungskörper losgelöste Lage im Außenbereich.

Es soll eine möglichst wirkungsvolle Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erzielt werden. Insbesondere soll eine das Landschaftsbild dominierende Bebauung am Standort soweit wie möglich vermieden werden. In Verbindung mit den zuvor erläuterten Festsetzungen zur Grundfläche und Grundflächenzahl soll eine für das Landschaftsbild erdrückende Wirkung unterbunden werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzuführen, dass sich das Erscheinungsbild der Landschaft – unabhängig von der Höhe – durch die zu erwartende vollflächige Ausstattung mit PV-Modulen ohnehin verändern wird.

Bei der Festlegung des unteren Maßbezugspunktes für die Ermittlung der jeweiligen Höhe baulicher Anlagen wird die an die bauliche Anlage angrenzende Geländeoberfläche festgelegt. Die Begriffsdefinition der gewachsenen Geländeoberfläche bezieht sich auf § 2 (6) Landesbauordnung (LBauO).

Bei der Steuerung der Höhenentwicklung wird differenziert zwischen den Höhen der Module und der Trafostation sowie den untergeordneten baulichen Anlagen. Während bei den Gebäuden wie Trafostation und untergeordnete Nebenanlagen die Höhe baulicher Anlagen durch die Bestimmung einer maximalen Höhe in Abhängigkeit von der jeweiligen Dachform konkret bestimmt ist, wird für die Bestimmung der Höhe der Photovoltaik-Module eine Mindest- und Maximalhöhe festgelegt. Die Festlegung der Mindesthöhe soll die Ausbildung der unterliegenden Flächen als Vegetationsfläche unterstützen, in dem eine „absolute“ Verschattung vermieden wird.

Weiterhin besteht ein Regelungsbedarf für Einfriedungen. Die Höhe von baulichen Einfriedungen (Zäunen) an der jeweiligen Grundstücksgrenze darf eine Höhe von höchstens 2,5 m gemessen von der gewachsenen Geländeoberfläche gemäß § 2 (6) LBauO aufweisen. Mit dieser Höhe soll ein wirkungsvoller Schutz der Anlage vor dem Betreten durch unbeteiligte bzw. nicht berechnete Personen ermöglicht sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt werden.

Weiterhin regelt der Bebauungsplan aus naturschutzfachplanerischen Aspekten die Einhaltung eines Abstandes der jeweiligen Zaunanlage von mindestens 20 cm über der angrenzenden Geländeoberfläche. Durch diese Regelung soll die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger sichergestellt und somit unter anderem eine Zerschneidung von Lebensräumen vermieden werden.

Des Weiteren wird eine Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen beim Vorliegen begründeter Fälle berücksichtigt. So können für die Gewährleistung eines funktionsgerechten Betriebsablaufs einzelne bauliche Anlagen (unselbständige Gebäudeteile, bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind wie z.B. Mast für Video-Kamera-Einrichtung, Strommast u.ä.) die festgesetzte Höhe bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m auf einer Grundfläche gesamt von höchstens 50 m² überschreiten.

Mit dieser „Kann-Regelung“ soll den betriebsspezifischen, derzeit noch nicht konkret absehbaren Anforderungen im Bedarfsfall Rechnung getragen werden. Insbesondere die Lage im Außenbereich und das daraus resultierende Risiko im Hinblick auf Diebstahl und Sachschäden kann beispielsweise die Installation von Überwachungskameras bedingen.

Vor diesem Hintergrund sollen diese Anlagen mit entsprechender Höhe funktionsgerecht im Plangebiet errichtet werden können. Der „Ausnahmecharakter“ von der eigentlichen Höhenregelung wird durch die Begrenzung auf eine Gesamtfläche von lediglich 50 m² betont.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zwecks Steuerung der Bebauung sind im Bebauungsplan überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Diese werden durch Baugrenzen bestimmt.

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bedeutet, dass sie nicht überbaut werden dürfen, eine bauliche Anlage aber durchaus hinter der Baugrenze zurückbleiben kann.

Diese Festsetzung trägt grundsätzlich zu einer Steuerung bzw. Konzentration der Bebauung auf bestimmte Grundstücksteile bei.

Im vorliegenden Planungsfall ist für eine funktionsgerechte und optimale Ausnutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Flächen für die Stromerzeugung eine große zusammenhängende Fläche ausgewiesen worden.

Die Freiflächenphotovoltaik-Module sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gerade diese Elemente bieten wegen ihrer Beschaffenheit Anhaltspunkte für eine Landschaftsbildbeeinträchtigung und bedürfen der Abschirmung.

Die „sonstigen“ zulässigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sind gemäß § 23 (5) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

In den festgesetzten Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Geltungsbereichsgrenzen erfolgt ein grundsätzlicher Bauungsausschluss. In diesem Bereich sind lediglich Zufahrten zulässig. Diese einschränkende Regelung begründet sich im Wesentlichen aus der Funktion der Randflächen für die erwähnte Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild.

5.3 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, § 9 (1) NR. 20 BAUGB

Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Verkehrs- und Stellplatzflächen

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die im Bebauungsplangebiet herzustellenden privaten Verkehrsflächen wie z.B. Stellplätze, Zufahrten und -wege u.ä. dauerhaft mit versickerungsfähigem Material (wie Schotterrasen, Kies und vergleichbare Materialien) zu befestigen sind. Diese Regelung soll einen Beitrag zur Minimierung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Wasser leisten.

Gleichzeitig soll die Lage im Außenbereich sowie die zeitlich begrenzte Nutzungsdauer der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage berücksichtigt werden. Die Herstellung der gebietsbezogenen Verkehrsflächen mit „dauerhaften“ Materialien ist nicht notwendig und im vorliegenden Planungsfall nicht zielführend. Der anfallende Verkehr reduziert sich mit Ausnahme der Bauphase i.d.R. auf gelegentliche Wartungs- und Überwachungsarbeiten. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen des Servicepersonals rechtfertigt bzw. erfordert keine „Voll-Versiegelung“ der Verkehrsflächen.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sieht der Bebauungsplan vor:

Kompensationsmaßnahme 1 (KM1)

Extensivierung

Kompensationsmaßnahme 2 (KM2)

Anlage von Altgrasstreifen im Randbereich

Kompensationsmaßnahme 3 (KM3)

Randliche Eingrünung

Ersatzzahlung (EZ)

Im Falle einer Beweidung der Fläche sollt diese auf Portionsweiden (á ca. 5 ha) aufgeteilt werden. Dabei werden die Schafe nach wenigen Tagen umgesetzt, was den Parasitendruck reduziert und dafür sorgt, dass die Fläche sauber und gleichmäßig mit weniger Tritten abgefressen wird. Des Weiteren sorgt eine gestaffelte Beweidung von Teilflächen dafür Tieren räumliche Ausweichmöglichkeiten zu bieten.

5.4 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, § 9 (1) NR. 25 BUCHST. A BAUGB

Die Lage des Plangebiets im Außenbereich erfordert Maßnahmen zur verträglichen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild.

Die Wirkung einer baulichen Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild wird von verschiedenen Faktoren, wie der Topografie und maßgeblich von der Sicht- und Erkennbarkeit geprägt und bestimmt.

Neben den bereits oben beschriebenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, u.a. mit einer Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wird im vorliegenden Bebauungsplan die Festsetzung einer randlichen Eingrünung entlang der Grenzen des Geltungsbereichs getroffen, um eine gesamtheitliche Einbindung in das Landschaftsbild so weit wie möglich zu unterstützen.

Die Lage der Plangebiete trägt mit einer in räumlicher Nähe befindlichen Waldfläche zur „natürlichen“ Abschirmung zum Siedlungskörper bei. Nichtsdestotrotz mangelt es derzeit an geeigneten Strukturen zur Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Natur und Landschaft. Aufgrund dessen wird eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 Buchst. a BauGB festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass in der folgenden Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen eine randliche Eingrünung der Planfläche vorzunehmen ist. Hiermit geht die Pflicht zur zumutbaren Pflege sowie ggf. zur Nachpflanzung einher.

Das primäre Ziel ist die Gewährleistung der bereits erwähnten Abschirm- und Einbindungswirkung. Darüber hinaus kann der Pflanzstreifen eine „ökologische“ Funktion als Lebensraum für Klein- und Kleinsttiere einnehmen und insofern einen Beitrag zur Steigerung der Artenvielfalt und Biodiversität leisten.

Hierbei ist jedoch die Gewährleistung einer möglichst optimalen Sonnenausnutzung mit geringer Verschattungswirkung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird eine Fläche zum Anpflanzen von „nur“ Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Das primäre Ziel ist die Gewährleistung der bereits erwähnten Abschirm- und Einbindungswirkung.

Zur Berücksichtigung der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten wird eine Auswahl von geeigneten Pflanzen gegeben, die um heimische, standortangepasste Gehölze erweitert werden kann.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen:

Hinweise Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden. Darüber hinaus muss die Rodung der abgängigen, mehrstämmigen Eberesche sowie der abgestorbenen Kiefer auf der Planfläche ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Sollte die Rodung der Eberesche und der Kiefer außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, ist eine fachkundige Kontrolle der Bäume auf Höhlen, Spalten und sonstige potenzielle Quartierstrukturen durchzuführen. Bauarbeiten von Februar bis Oktober ist nur möglich, wenn eine ökologische Baubegleitung erfolgt.
- V2 Bebauung der für Fledermäuse potentiell relevanten gehölznahen Außenbereiche (Laub-Fichten-Mischwald, markante Eiche im Südosten des Geltungsbereiches) finden im Oktober statt ODER Kartierung und Kontrolle von Fledermauswinterquartieren
- V3 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
- V4 Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.
- V5 Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger (min. 15-20 cm Bodenabstand oder Maschenweite von mind. 15x15 cm bei Verwendung eines Knotengeflechtzaunes; kein Stacheldraht in Bodennähe).
- V6 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Anlage.
- V7 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915, 19639) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
- V8 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V9 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V10 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.

- V11 Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge, wenn möglich Nutzung bereits vorhandener befestigter Flächen.
- V12 Keine Ausweisung von Wegen, Lagerplätzen, Abstellflächen, etc. auf wertgebenden Bereichen im Umfeld der Planung.
- V13 Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden. Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
- V14 Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
- V15 Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
- V16 Rückbau von Baustraßen und Lagerplätzen und Auflockerung des Bodens.
- V17 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- V18 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
- V19 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung durch die Festsetzung einer Obergrenze von 3000 m² auf den Planflächen.
- (V) Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen nachträglich naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden.
- V20 Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- V21 Verzicht auf Reinigungsmittel für die Solarmodule.
- V22 Höhenbegrenzung der Module und der Betriebsgebäude (Trafo und Übergabestation) auf 4,5 m.

6. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

6.1 WASSERVERSORGUNG

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets sind keine technischen Infrastruktureinrichtungen für die Wasserversorgung vorhanden.

Die Löschwasserversorgung ist im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Versorgungsträger zu klären.

Photovoltaikanlagen weisen ein geringes Brandrisiko auf. Brände an Photovoltaikanlagen traten in der Vergangenheit sehr selten auf. (ca. 2 % der Schadensfälle an PV-Anlagen werden durch Feuer verursacht).

Auf Grund des Brandverhaltens von PV-Anlagen ist von einem geringen Brandrisiko auszugehen. In den einzelnen Teilen von Photovoltaikanlagen – Paneel (Generator), Verkabelung, Wechselrichter – sind unterschiedlichste Materialien verbaut. Darunter Metalle, wie Aluminium, Kupfer und Stahl sowie Silizium, Kunststoffe und Glas. Diese werden als Baustoffe jeweils gesondert betrachtet. Die Hauptbestandteile des Generators, wie Glas, Silizium und Aluminium werden der Brandklasse A1 zugeordnet: Sie gelten als nicht brennbar.

Bauteile, wie z. B. Verrahmung und Folienabdeckung, werden, wenn sie aus Kunststoffen bestehen, nach der DIN 4102 der Kategorie B2 zugeordnet – die eingesetzten Kunststoffe gelten als normal entflammbar.

Auf Grund der Materialkombination und kompakten Bauweise werden Photovoltaikanlagen insgesamt in die Brandschutzklasse B1 als schwer entflammbare Bauteile eingestuft.

Allgemein entstehen Brandschäden an Photovoltaikanlagen hauptsächlich auf Grund von sekundären Brandursachen/-quellen und nicht auf Grund von primären Ursachen innerhalb der PV-Anlage selbst.

Da eine Freiflächen Photovoltaikanlage errichtet wird, stellen Vegetationsbrände als sekundäre Brandursachen/-quellen ein denkbare Szenario dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch ständig hohe Bodenfeuchtigkeit der Unterbewuchs über die gesamte Fläche des Energieparks ganzjährig grün, schwer entflammbar ist und nach Entzündung, z. B. nach einem Blitzschlag, nicht selbständig weiter brennt.

Primäre Brandursachen/-quellen, welche von der PV-Anlage selbst induziert werden, machen statistisch gesehen einen sehr geringen Anteil aus.

6.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Ebenso wie beim Belang „Wasserversorgung“ sind im Plangebiet keine Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung vorhanden.

Da das Plangebiet – wie angeführt - nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen wird, sind Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung nicht notwendig.

Die Beseitigung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser hat grundsätzlich gemäß den Anforderungen des Landeswassergesetzes bzw. Wasserhaushaltsgesetzes zu erfolgen.

Starkregenvorsorge:

Zwei ausgeprägte Tiefenlinien, entlang derer sich nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen ($> 40 \text{ l/m}^2$ in einer Stunde) Oberflächenabfluss konzentriert, durchziehen das Plangebiet. In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend.

Unabhängig davon regt die SGD-Nord an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%).

GRUNDWASSERSCHUTZ:

Ein amtliches, abgegrenztes oder ein im Verfahren zur Neuausweisung geplantes Wasserschutzgebiet ist/sind nicht betroffen. Ebenso befinden sich keine Brunnen oder Quellen für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Vorhabenbereich,

Es bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes / der Wasserversorgung-, keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweise:

- Etwaige Trafostationen sind hochwasserfrei aufzustellen und nicht im Bereich starkregengefährdeter Gebiete.
- Das Aufstellen des/der Trafos, sofern dort wassergefährdende Stoffe benötigt werden, hat nach den Vorschriften der AwSV zu erfolgen.
- Die Pflege der Flächen kann durch Mähen, Mulchen oder Beweidung erfolgen. Bei letzterem ist die Anzahl der Großvieheinheiten (GVE) auf die Größe Beweidungsfläche anzupassen, um dauerhafte Schäden der Grasnarbe und Erosionsschäden zu vermeiden.

- Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM-Herbizide) zur Aufwuchsbekämpfung unter den Modultischen sollte aus Sicht eines vorbeugenden Grundwasserschutzes verzichtet werden.
- Gleiches gilt für die Verwendung von chemischem Reinigungsmittel für die ggfs. erforderliche Reinigung der PV-Module.

Bodenschutz:

Den Vorhaben stehen keine bodenschutzrechtlichen Belange entgegen. Es wird empfohlen die nachfolgende Publikation der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) in weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

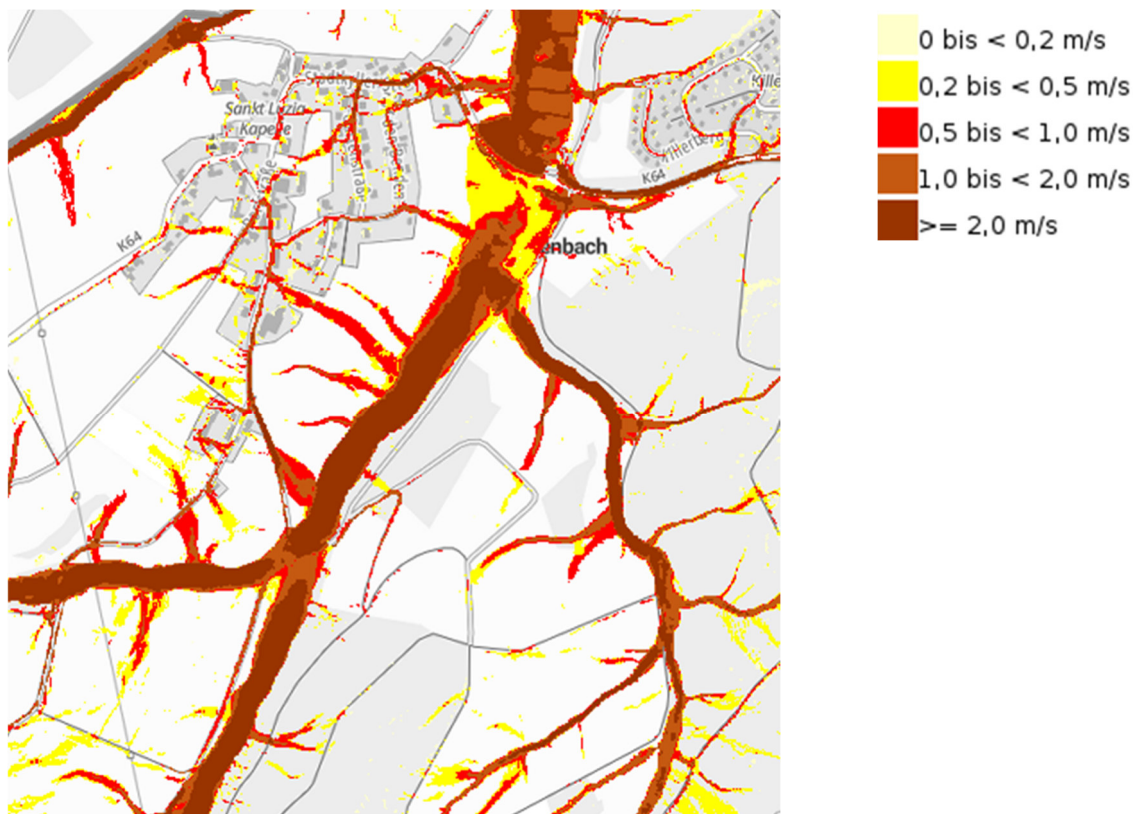


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis, Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://vermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier Fachliche Anmerkungen Bodenschutz

Auf den für die Photovoltaik vorgesehenen Flächen sind keine Altablagerungen oder sonstige im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als relevant kartierten Flächen verzeichnet. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage erstreckt sich auf einer Fläche von 16,28 ha, also 162.800 m². Damit kommt es insgesamt zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Bei

unsachgemäßem Umgang können die natürlichen Bodenfunktionen langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden.

Um solche Schäden zu minimieren, ist eine bodenkundliche Baubegleitung sinnvoll.

Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV n. F. in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen.

Eine bodenkundliche Baubegleitung umfasst die Überwachung und Bewertung der Bodenaushubarbeiten, der Baustelleneinrichtung, die Dokumentation von Bodenveränderungen und die Beurteilung der Bodenschichten hinsichtlich möglicher Kontaminationen. Durch die fachkundige Begleitung kann sichergestellt werden, dass alle notwendigen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um eine Gefährdung der Schutzgüter zu vermeiden

Die SGD-Nord verweist auf die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) vom 28.02.2023. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite der LABO heruntergeladen werden:

www.labo-deutschland.de

Ziel der Arbeitshilfe ist es, die Bodenfunktionen zu erhalten bzw. nach Bauabschluss möglichst umfassend wiederherzustellen. Der Verantwortungsbereich erstreckt sich insbesondere auf Böden mit Funktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3c BBodSchG:

- Natürliche Funktionen (Wasserhaushalt, Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für Vegetation)
- Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen

Im Rahmen von baulichen Maßnahmen müssen Bodenverdichtung, Vernässung, Stoffeinträge und Erosion durch geeignete Maßnahmen verhindert oder minimiert werden.

Die Arbeitshilfe enthält konkrete Empfehlungen zu bodenschonenden Bauweisen, um langfristige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu vermeiden. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wird ausdrücklich empfohlen.

Diese soll gewährleisten, dass:

- ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden erfolgt,
- die Festsetzungen des Bebauungsplans und behördliche Auflagen eingehalten werden,
- eine fachgerechte Umsetzung von Boden- und Erosionsschutzmaßnahmen sichergestellt wird.

In den Abbildungen 24 bis 63 der Arbeitshilfe werden sowohl Gefahren für den Boden im Hinblick auf Verdichtung als auch geeignete Vermeidungsmaßnahmen anschaulich dargestellt.

Zusätzliche Hinweise zum Bodenschutz und Wasserhaushalt

Um negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Minimierung der Bodenversiegelung:

- Verzicht auf Betonfundamente
- Einsatz von Schraub- oder Rammfundamenten zur Erhaltung der natürlichen Wasserdurchlässigkeit

Reduzierung von Bodenverdichtung:

- Verwendung bodenschonender Bauverfahren
- Anlage temporärer Fahrwege mit Schutzmatte oder Schotterrasen

Erosionskontrolle, insbesondere auf geneigten Flächen:

- Dauerhafte Begrünung mit tiefwurzelnden, erosionsmindernden Pflanzen

- Sicherstellung eines funktionierenden Oberflächenwasserabflusses
- Anlegen einer Mulde entlang des südöstlichen Randgebietes zur Rückhaltung von erhöhtem Oberflächenabfluss und zur Vorbeugung des Entstehens von Erosionsrinnen, wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan vorgesehen

Bodenpflege während des Betriebs der Anlage:

- Extensive Beweidung (z. B. Schafe) oder
- Regelmäßige Mahd ohne den Einsatz schwerer Maschinen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Nährstoffausträgen

Umgang mit Reinigungsmitteln

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Reinigung der Photovoltaikmodule während der Betriebsphase ausschließlich mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln erfolgen darf.

Besonders zu beachten:

- Keine Einleitung von Reinigungsrückständen in den Boden oder angrenzende Gewässer
- Grundwasserschutz durch fachgerechte Entsorgung der Reinigungsrückstände sicherstellen

Fazit:

- Die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.
- Die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ist erforderlich, um die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern.
- Die Empfehlungen der LABO-Arbeitshilfe sollten verbindlich berücksichtigt werden.

Falls weitergehende bodenschutzrechtliche Fragen bestehen, steht die SGD-Nord gerne für eine fachliche Abstimmung zur Verfügung.

6.3 STROMANSCHLUSS

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Maßnahmenträger und Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

6.4 GEOLOGIEDATENGESETZ (GEOLDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz sind auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html> zu finden.

7. FLÄCHENBILANZ

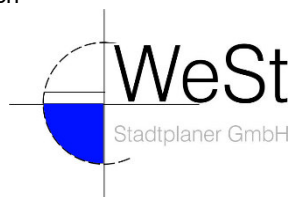
	ha
Größe Geltungsbereich	18,64
Sondergebiet	16,31
Grünflächen	2,05
Verkehrsflächen	0,28

8. BODENORDNUNG

Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nach
derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Kerschenbach durch

Waldstraße 14, 56766 Ulmen
Ulmen, Juni 2026



Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Kerschenbach
,FF-PVA In der Wieselsbach'

Kerschenbach, den

(S)

(Walter Schneider, Ortsbürgermeister)

DS